

Beschluss

vom 30. November 1993

über die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes für die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals;

nach Anhören des Vorstandes der Pensionskasse des Staatspersonals;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes, die nicht in die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals miteinbezogen werden, sind:

- a) das Dienstaltersgeschenk und die Dienstalterszulage;
- b) Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;
- c) gelegentliche Entschädigungen für besondere Dienstleistungen (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Dienst rund um die Uhr);
- d) Sitzungsentschädigungen für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;
- e) Entschädigungen für Überzeitarbeit;
- f) Vertretungsentschädigungen;
- g) Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
- h) sonstige gelegentlich ausgerichtete Entschädigungen;
- i) der Teil der Honorare, der den Ärztinnen und Ärzten der Spitäler und kantonalen Dienste abgetreten wird, oder die entsprechende Entschädigung;

- j) die den Mitgliedern der Kantonspolizei ausgerichtete Entschädigung für die Beteiligung an den Krankenversicherungskosten.

² Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeiter sowie die Honorare werden grundsätzlich nicht in den massgebenden AHV-Lohn einbezogen und gehören daher nicht zum koordinierten Lohn.

Art. 2

Die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes, die zum koordinierten Lohn gehören, sind:

- a) das Referenzgehalt;
- b) der Teuerungsausgleich;
- c) das dreizehnte Monatsgehalt;
- d) die Treueprämie;
- e) Naturalleistungen;
- f) bezahlte Ferien bei Stundenlohn;
- g) die ständige, pauschale Inkonvenienzentschädigung des Personals der Kantonspolizei und der Gefängnisse sowie die pauschale Inkonvenienzentschädigung der Wildhüter-Fischereiaufseher;
- h) der ausserordentliche Gehaltszuschuss;
- i) sonstige ständige Lohnbestandteile, die durch Entscheid des Staatsrates gewährt werden.

Art. 3

Der in den Artikeln 1 und 2 umschriebene koordinierte Lohn ist für die Pensions- und die BVG- Vorsorgeregulierung sowie für die Führung der Altersguthaben massgebend.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.